

Anhang 1 zum Anlageberatungsvertrag: Informationen über Agira AG

Die nachfolgenden Angaben dienen der Erfüllung der Informationspflichten von Finanzdienstleistern gegenüber ihren Kunden gemäss Art. 8 f. des Finanzdienstleistungsgesetzes ("FIDLEG"). Die Informationen erfolgen weder zu Werbezwecken noch stellen diese ein Angebot für Finanzdienstleistungen oder Finanzinstrumente dar.

1. Bewilligungsstatus

- 1 Die Agira AG (die "**Gesellschaft**") ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz an der Pilatusstrasse 26, 6003 Luzern, Schweiz.
- 2 Die Gesellschaft ist im Bereich der gewerbsmässigen Anlageberatung für individuelle Kunden tätig. Daneben erbringt sie Dienstleistungen in den Bereichen der Vermögensplanung, Steuerberatung und Treuhand.
- 3 Aufgrund ihrer Anlageberatungsdienstleistungen handelt es sich bei der Gesellschaft um eine Finanzdienstleisterin im Sinne des FIDLEG.
- 4 Die Gesellschaft ist der Selbstregulierungsorganisation SRO Treuhand zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen im Sinne des Geldwäschereigesetzes angeschlossen.
- 5 Die Gesellschaft ist kein Finanzinstitut und untersteht daher keiner laufenden Aufsicht durch die FINMA oder eine Aufsichtsorganisation.

2. Ombudsstelle

In Übereinstimmung mit Art. 74 ff. FIDLEG ist die Gesellschaft der Ombudsstelle FINSOM, Avenue de la Gare 66, 1920 Martigny (www.finsom.ch) angeschlossen. Bei Streitigkeiten mit der Gesellschaft können Privatkunden im Sinne von Art. 4 Abs. 2 FIDLEG sowie professionelle Kunden im Sinne von Art. 5 Abs. 1 FIDLEG ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten.

3. Aufrechterhaltung des Kontakts

Die Gesellschaft und ihre Kunden sind verpflichtet, miteinander in Kontakt zu bleiben und sich über Änderungen ihrer Kontaktangaben gegenseitig unverzüglich zu informieren.

4. Anlageberatung

Die Gesellschaft erbringt gewerbsmässig die portfoliobezogene Anlageberatung im Sinne von Art. 3 lit. c Ziff. 4 FIDLEG. Die Entscheide über die Befolgung und die Umsetzung der Anlageempfehlungen obliegen den Kunden. Die Gesellschaft ist nicht dazu bevollmächtigt, den Depotbanken Instruktionen betr. die Kundenvermögen zu erteilen.

Die Gesellschaft erbringt ihre Finanzdienstleistungen gestützt auf schriftliche, mit den Kunden abgeschlossene Verträge, die sämtliche Informationen zu Wesensmerkmalen, Funktionsweisen, Rechten und Pflichten der Parteien sowie zu den Risiken der erbrachten Finanzdienstleistung enthalten.

5. Risiken in Bezug auf Finanzdienstleistungen

Die mit den erbrachten Finanzdienstleistungen verbundenen Risiken werden den Kunden jeweils vor Vertragsabschluss erläutert. Die Kunden sind gebeten, die zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere die Broschüre "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten" der Schweizerischen Bankiervereinigung (<https://www.swissbanking.ch/de/downloads>), sorgfältig durchzulesen und sich bei Fragen an die Gesellschaft zu wenden.

6. Kosteninformationen

Im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen fallen Kosten und Gebühren an. Diese werden den Kunden vor Vertragsabschluss offengelegt und in den Verträgen detailliert geregelt.

7. Beteiligung an und wirtschaftliche Bindungen zu Dritten

Es bestehen keine wirtschaftlichen Bindungen der Gesellschaft zu Dritten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Finanzdienstleistungen zu einem Interessenkonflikt gegenüber Kunden führen könnten.

8. Berücksichtigtes Marktangebot

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Finanzinstrumente von Dritten und kann ihren Kunden auch strukturierte Produkte empfehlen, die von den jeweiligen Emittenten auf Veranlassung der Gesellschaft aufgesetzt werden. Die Gesellschaft informiert ihre Kunden im Anlageberatungsvertrag oder einen Anhang dazu über diesen Umstand.

Die Gesellschaft erhält von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen keine Entschädigungen. Dies gilt insbesondere auch für die im vorstehenden Absatz erwähnten Produkte, welche auf Veranlassung der Gesellschaft aufgesetzt werden. Sollten der Gesellschaft in Ausnahmefällen solche Entschädigungen zukommen, leitet sie diese an ihre Kunden weiter.

9. Umgang mit Interessenkonflikten

Die Gesellschaft trifft die notwendigen Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zwischen ihr bzw. ihren Mitarbeitern und ihren Kunden zu vermeiden und die Kunden vor Nachteilen zu schützen. Lässt sich bei einem Interessenkonflikt eine Benachteiligung von Kunden nicht vermeiden, wird der Konflikt den Kunden offenlegt.

* * *